

Vd
26257



h. 55, 38

Vd
2625

Dictatum Ratisbonæ, die 11. Junii
1757.
per Moguntinum.

Anderweites
Kaiserlich
allergnädigstes
COMMISSIONS-
DECRET

an
Eine Hochlöblich-allgemeine
Reichs- = Versammlung
zu Regensburg,

de dato 9. Junii 1757.

den gewaltsamen Chur- = Brandenburgischen Einfall
in die

Chur- = Sächsische
und

Chur- = Böhmisches Lande
betreffend.

Nebst Beylagen No. 1. bis 4.



1775

Die Königl. Preussische Commission

zur Aufhebung der
1775
per Hofmann

der

Commission

zur Aufhebung

COMMISSIONS-

SECRET

der

Commission

zur Aufhebung

der

der

der

der

der

der

der

der





Der Römisch - Kayserlichen Majestät
 FRANCISCI, unsers allergnädigsten Kayfers
 und Herrn Herrn zu gegenwärtigen Reichs - Tag
 gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserlicher
 Herr Principal - Commaissarius, Herr Alexander
 Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis,
 Graf zu Vallahna, Freyherr zu Umbden, Herr der Freyen
 Reichs - Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch derer Herr-
 schaften, Demmingen, Marck - Tüschingen, Trugenhofen, Bal-
 mershofen, Duttenstein, Wolfertthem, Rosum und Meuseg-
 hem, ic. ic. der souverainen Provinz Hennegau Erb - Marschall,
 Ritter des goldenen Bließes beyder Römisch - Kayserlichen
 Kayserlichen Majestät Majestät würcklicher Geheimer Rath,
 wie auch Erb - General - und Obrist - Postmeister im Heil. Röm.
 mischen Reich, Burgund, und denen Niederlanden, ic. ic.
 Lassen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwe-
 senden vortrefflichen Räten, Bothschaftern und Gesandten
 hiermit ohnverhalten.

Es seye allschon Reichs - kundig, was massen des Königs
 in Preußen Majestät, Churfürst zu Brandenburg, in beharr-
 licher Fortsetzung der von Deroselben unternommener Empd-
 rung

rung nicht allein die Königl. Chur-Böhmische Lande neuerlich
 überzogen habe, sondern auch fortan suche, sich mit mehrerer
 Hülff zu verstärken, und nunmehr gar ein für ein Preussisches
 sich also angebendes Corps in die übrige vorliegende Reichs-
 Creyse eingedrungen seye. Den gewaltthätigen Einfall in die
 Königl. Chur-Böhmische Lande und der in solche angezogenen
 großen Heers-Macht des besagten Königs in Preussen Majest.
 Churfürsten zu Brandenburg hätten Ihrd Kayserlich: Kö-
 niglichen Majestät die Kayserin Königin Dero Armeen
 abermahlen entgegen gesetzt; Allerhöchstbesagt Ihrd Kay-
 serlich: Königliche Majestät hätten auch weiter von Dero
 treuen Bunds Genossen den werckthätigen Beystand Dero
 Hülff würcklichen erhalten, und seyen fortan entschlossen, darmit
 alles anzuwenden, um sich und ihre Mitstände von der von Ihrd
 des Königs in Preussen Majestät, Churfürsten zu Branden-
 burg zum endlichen Absehen führender gemeinsamer Unterdrückung
 zu retten. Es hätten nicht minder die mit dem H. Römischen
 Reich an dem Westphälischen Frieden, als des Reichs vor-
 dersten Grund-Gesetze Theil nehmende Cronen Frankreich und
 Schweden, bey der jeztmahlen dem ganzen Teutschen Vater-
 land und allen dessen Ständen ohne Unterscheid der Religion
 aufliegender so groß und nahe andringender Gefahr ihren Bey-
 stand dem Reich und dessen Ständen zum Besten großmüthig
 anerbotten. Und da nunmehr durch den jüngern Reichs-
 Schluß auch alles dasjenige seye erschöpffet worden, was da
 erforderlich gewesen seye, um die Reichs-Executions-Armée zu
 Dämpfung der ausgebrochenen Empdrung ebenmäßig in das
 Feld stellen zu können; So würden Churfürsten, Fürsten und
 Stände nach ihrem rühmlichen patriotischen Eifer ohnehin nicht
 entstehen, dem gefassten Schluß in förderksamster Zusammenstel-
 lung der allerseitigen Hülff die würcksame Kraft zu geben, und
 darmit

darmit sich für die Erhaltung des Teutschen Vaterlandes bey seiner gesegmässigen Verfassung, und um die Bewahrung eines jeden bey dem seinigen gemeinsamlich zu verwenden. Bey diesen Umständen, und da in solchen der Königl. Preussisch-Chur-Brandenburgischen Heers-Macht von allen Seiten der Gegenstand gesehet werde, würden Ihre Kayserliche Majestät die Eingangs ermeldte Einrückung des für ein Königl. Preussisches Chur-Brandenburgisches sich angebende Corps Dero Kayserliche Aufmerksamkeit für würdig um da weniger geachtet haben, als solches ohnehin nur in wenig 100. Mann bestehet, somit dieses abzutreiben ein jeder Creys für sich selbst genugsam im Stand seye; Nachdem aber darbey die besondere Umstände unterwaltet, daß besagtes Corps aus Frey-Compagnien bestehe, und von einem vor weniger Zeit von denen Banden entlassenen berüchtigten Bsfewicht, Nahmens Meyer, angeführet werde, solches auch die betretende Ortschaften mit vielfältigen Erpressungen beschwere, des Reichs allgemeine Sicherheit in Verraubung der Reichs-Posten und in gefänglicher Anhaltung deren in öffentlichen Verrichtungen deren Ständen reisenden Persohnen weiter stöhre, und nicht allein die Kayserliche und des Reichs Stadt Nürnberg, allwo die Kayserliche Cron und übrige Reichs-Kleinodien verwahret werden, begewaltigen zu wollen, sondern auch so gar sich unterfange, die Überziehung der Wahlstadt des versammelten Reichs-Tags zu bedrohen, einzelnen Ständen aber unter vielfältigen Bedrohungen anzumuthen, daß sie ihrer Reichsständischen Oblichkeit absagen, und entweder zu einer bey dieser des Reichs gemeinsamer Sach nach denen Befehlen ohnstattthafter Neutralität sich erklären; oder gar der obseyenden Empbrung nachhangen sollten;

So hätten Ihre Kayserliche Majestät für diensam
 ermessen, zuvörderst für die Sicherheit des Reichs-Tags
 und demnachst auch dahin Derer Allerhöchste Obfsorge zu
 richten, damit dieses Corps nicht allein abgetrieben, son-
 dern auch die solches ausmachende Mannschafft eingebracht
 werden möge, um diese sonderheitlich aber derer Anführer
 zu jenen Straffen zu ziehen, welche derley Land-Zwingere,
 nach Vorschrift deren Reichs-Gesetzen, und so kühne Ver-
 ächtere deren erlassenen Kayserlichen Avocatorien nach deren
 Inhalt verwürcket haben, Ihre Kayserliche Majestät
 hätten dannhero die sub Num. 1. 2. 3. 4. dahier angefügte
 Kayserliche Ausschreiben an die Eöbliche vorliegende Reichs-
 Creyse also gleich nach vernommener That ergehen lassen,
 nicht zweifflende, daß Churfürsten, Fürsten und Stände die
 Sache eben also ansehen, und allerseits dahin mitzuwir-
 cken beeiferet seyn würden, damit durch schleunige Zusam-
 menstellung und Vereinbahrung deren allerseitigen Kräfften
 nicht allein die vorliegende Creyse vor allderley ferneren In-
 sulten, auch allenfalligen weiteren Gewaltthaten bewahret
 bleiben, sondern auch denen vergewaltigten Ständen die Ges-
 etz- und Societäts-mäßige Hülf werckthätig geleistet, und da-
 mit die Ehre sammt der Freyheit des werthen Teutschen
 Vaterlands gerettet werden möge. Indem nun übrigens
 Ihre Kayserliche Majestät würcklich in dem Begriff seyen,
 die Allerhöchst Ihre von denen Churfürsten, Fürsten und
 Ständen anheim gegebne Bestellung der Reichs-Generalität
 anzuordnen und diese dem jüngeren Reichs-Schluss, auch
 denen diesfalsigen älteren Reichs-Anordnungen gemäß zu
 instruiren, sofort alsbalden abzusenden; So würden Aller-
 höchst: Dieselbe dieserthalb das weitere des nächstens an
 das

das Reich gelangen lassen, wegen deren in das Reich die-
sem und dessen Hoch- und Eöblichen Ständen zum besten und
zu ihrer Bertheidigung einziehenden allerseitigen Hülffs-
Wblekern aber, wovon Churfürsten, Fürsten und Ständen
die Erdöffnung allbereits zugegangen seye, und der Bey-
stand für jeztmahlen dem ganzen Reich so nöthig seyn wol-
le, würden mehr Allerhöchst gedacht. **Ihro Kayser-
liche Majestät** alle Dero Reichs-Väterliche Obsorg dahin
richten, und in aller Art geltend zu machen, sich fortan angele-
gen seyn lassen, damit von diesem alles dasjenige eingehalten
werden möge, was desfalls die Reichs-Gesetze, und insonderheit
Allerhöchst Dero Kayserliche Wahl-Capitulation besageten,
und Dero Kayserliches Amt hierunter erforderte; allermassen
Ihro Kayserliche Majestät nichts mehrers am Herzen liege,
als Churfürsten, Fürsten und Stände von Allerhöchst Dero
geneigtesten Willen zu genauester Einhaltung deren Reichs-
Gesetzen mit der That selbst zu überzeugen, auch weiter zu
bewähren, daß nach der Maas als Churfürsten, Fürsten
und Stände an ihr Allerhöchstes Oberhaupt mit vollem
Vertrauen so ruhmwürdig sich anschliesseren, auch **Ihro Kay-
serliche Majestät** Allerhöchstes Absehen und Sorgfalt auf
des Reichs wahres Beste, lediglich und allein gerichtet
seye.

Solch alles haben in Allerhöchstem Kayserlichen
Nahmen und auf specialen Allergnädigsten Kayserlichen
Befehl Se. Hochfürstlichen Gnaden denen auf allhiefigen
Hochlöblichen Reichs-Convent versammelten Rätthen Bort-
schastern und Gesandten nachrichtlich mittheilen wollen, De-
nen



nenselben zu freundlich- auch ginst- und gnädigen Willens-
Erweisung so bereit als willig verbleibende. Signatum
Regensburg den 9ten Junii 1757.



Alexander, Fürst
von Thurn und Taris.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen Reichs-Directorio
anzuhändigen.

Ben-

☆☆☆
Beylagen.

Num. 1.

Copia

Weitern Kayserlichen Mahnungs - Schreibens an die
ausschreibende Fürsten des

Ober = Rheinisch = Chur = Rheinisch = Westphäli-
schen und Schwäbischen Creyses.

d. d. Wien den 31. May 1757.

Franz 2c. 2c.

(Tit.) Gue 2c. werden von denen ausschreibenden Fürsten des Fränckischen
Creyses allschon seyn benachrichtiget worden, was maßen der
König in Preußen, Churfürst zu Brandenburg unternommen habe, mit 2
Bataillons, und 300. Husaren, in die Obere Pfalz einzufallen und daß die-
se Parthey, nachdem solche keines Orts einen Widerstand gefunden hat,
nicht allein bedrohe, der Wahlstadt des versammelten Reichs Laß sich zu
näheren, sondern auch ein Theil von dieser Parthey in die Fränckische Creys-
Lande weiter vorgeedrungen seye, und unter dem Angeben, ob seye ein stär-
keres Corps von 15000. Mann in gleichem Anzug begriffen, dann unter
Ausstreuung vielfältiger ungleichen Vorblendungen, ob wären die Arméen
Unserer Herzinniglich - geliebtesten Gemahlin, der Kayserin - Königin Maje-
stät und Liebden gänzlich geschlagen, und zerstreuet worden, alles in Schrd-
cken, und die Lande in Contribution zu setzen suche.

Wir können dieses Unternehmen nicht anderst ansehen, als daß,
nachdem Er, König in Preußen, Churfürst zu Brandenburg in Ansehung
der grossen Macht derer von Unserer Gemahlin, der Kayserin - Königin
Majestät und Liebden und Ihrer getreuen Miltären sammentlich wider Ihne
anziehender Arméen erkennet, sich nach der traurigen Gedächtnuß deren in
dem vorigen Jahr hundert obgewesenen leydigen Kriegs - Läuften vorgesetzt
habe, auch mit zertheilten Corps aus einem in das andere Land zu werffen,
und aus deren dadurch anrichtender Verderbung für sich eine neue Hülf

B

darin

darinnen zu suchen, daß der in das Verderben gesetzte Landmann sich alsdann zu seinen Fahnen schlagen, und damit eine allgemeine Verwüstung in denen Reichs-Landen angerichtet werden möge.

Indeme nun einem solchen gemein-verderblichen Untweesen in Zeiten zu steuern seyn will, bevor dasselbe sich weiter verbreiten könne; So haben Wir zuvorderist denen ausschreibenden Fürsten des Bayerischen Creyffes aufgegeben, daß Sie mit dem Contingent dieses Creyffes die Wahlstadt der Reichs-Versammlung bedecken solle.

Und da die ausschreibende Fürsten des Fränckischen Creyffes allschon von selbst den rühmlichen Entschluß gefasset haben, mit einem Theil des Contingents dieses Creyffes der Eingang besagten Parthey entgegen, auch mit dem übrigen Corps des besagten Contingents nachzuziehen, um so wohl diese Parthey für jetztmahlen abzutreiben, als auch mit der Hülf deren übrigen Reichs-Creyffen die dasige und weitere vorliegende Ober-Pfälzische Lande vor allen ferneren derley Streiffereyen und Einfällen zu bedecken.

So mahnen und forderen Wir Euer zc. als ausschreibende Fürsten des zc. Creyffes hiemit Freund zc. daß dieselbe, wann dieses in Gefolg Unserer vorhin allschon erlassener Kayserlichen Mahnungs-Schreiben noch nicht, wie Wir jedoch verhoffen wollen, beschehen seyn solte, also gleich bey Empfang dieses ohne mindesten Zeit-Anstand, auch ohne alle Ein- oder Ausrede, wie deren keines die Befehle in solchen Fällen gestatten, dieses auch ohnehin der jüngere Reichs-Schluß mit sich bringet, die Kriegs-Mannschafft des dasigen Creyffes sammentlich, oder, wann diese auch noch nicht ganz beysammen wäre, jedoch so viel deren in zugefertigem Stand allschon ist, zu jeder des Fränckischen nach dem auch von denen ausschreibenden Fürsten dieses Creyffes an Euer zc. allschon beschehenen Societät, und Befehlmäßigen Verlangen anziehen lassen sollen, um solcher gestalten mit vereinigten Kräfften allen ansonsten etwa weiter von dem mehr-besagten König gewaget werden mögenden Unternehmungen sich entgegen setzen zu können; Allermassen so dann diese von selbst unterbleiben werden, nachdeme Er, König in Preussen, bey der nebst jener in, und an Prag befindlichen immer stärker anwachsenden weiteren Armée Unserer Gemahlin, der Kayserin, Königin Majestät und Liebden, wie auch in Ansehung der seinem eigenen Land so nahe allschon kommenden übrigen Allirten Macht ohnehin nicht im Stand ist, ein beträchtliches Corps anderwärts hin zu detachiren.

Die selbst-redende Nothwendigkeit des alsbaldigen und schleunigen Vollzugs dieser Unserer Kayserlichen Mahnung und Vorsehung lasset
Uns

Uns nicht zweifeln, daß Euer *rc.* dieser, und damit der Gebühr derer Geseszen auch Reichs-ständischer und Societät-mäßiger Obliegenheit das Genügen ohneinstellig geben werden, welches, daß es also beschehe, Wir als Römischer Kayser an dieselbe nochmahlen alles Ernstes gesinnen, und anbey Euer *rc.* nicht verhalten, wie daß Wir, nach dem, von Churfürsten, Fürsten, und Ständen an Uns gebrachten Verlangen, und in Uns, zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen setzenden Vertrauen die Reichs-Generalität allschon benennet, auch dieser anbefohlen haben, sich zu der Armée eilends zu begeben; Womit *rc.* Wien den 31. May 1757.

Num. 2.

Copia

Schreibens von Ihro Kayserl. Majestät an die ausschreibende H. Herren Fürsten des Fränckischen Creyßes.
d. d. Wien den 31. May 1757.

Franz *rc. rc.*

(Tit.) Zu gleicher Zeit, als Wir vernommen haben, daß der König in Preußen, Churfürst zu Brandenburg sich nicht entschene habe, mit 2. Bataillons, und 300. Husaren in die Obere Pfalz einzufallen, und daß diese Parthey, nachdeme solche keines Orts einen Widerstand gefunden hat, nicht allein bedrohe der Wahlstadt des versammelten Reichs-Tags sich zu nähern, sondern auch ein Theil dieser Parthey in die dasige Fränckische Creyß-Lande weiter eingedrungen seye, und unter dem Vorgeben, ob seye ein stärkeres Corpo von 15000. Mann in gleichen Anzug begriffen, dann unter Ausstreuung vielfältiger ungleicher Vorblendungen, ob wären die Arméen Unserer herzhinniglich geliebtesten Gemahlin der Kayserin Königin Majestät und Liebden gänglichen geschlagen und zerstreuet worden, alles in Schrecken, und die Lande in Contribution zu setzen suche, hat Uns Unser an dem dasigen Creyß accreditirter Ministre Freyherr von Widmann einberichtet, und angerühmet, welche standhafte und rühmliche Entschliessungen Euer Andacht und Liebden gefasset haben, um nicht allein für jetztmahlen diese Preussische Parthey abzutreiben, sondern auch mittels Aus- und Borrückung des dasigen Creyß-Contingents, und durch die weitere Anziehung der

B 2

Hülffe

Hülffe anderer Creyßen denen allerseitigen Landen den Schug und nöthigen Vorstand zu verschaffen.

Gleichwie nun Wir diese von Euer Andacht und Liebden so rühmlich gefasste standhafte Entschliessung höchlich beloben, und solche Euer Andacht und Liebden bey dem ganzen Reich viele Ehre bringen wird, nachdem diese das wahre und alleinige Mittel ist, denen Preussischen nur auf derley gewagten Unternehmungen den weiteren Lauf zu stecken, und die Lande von ihrem ansonstigen Verderben zu retten; also haben Wir zu der würck samen Unterstützung dieser von Euer Andacht und Liebden so rühmlich angegangener Gegen-Versaffung die angebogene weitere Kayserliche Mahnungs- und Befehls-Schreiben an die vorliegende Reichs-Creyße alsogleich ergehen lassen, und in diesen solchen aufgegeben, daß sie, wann solches auf Unsere vorhin ergangene Kayserliche Schreiben noch nicht beschehen wäre, sogleich ohne allen Zeit-Anstand die Ihrige Hülff mit jener des dasigen Creyßes vereinbaren, sofort mit zusammengefügten Kräften diese und die übrige Reichs-Creyße vor allen weiteren Zudringungen bewahren sollen, Wir wollen an dem allerseitigen Vollzug dessen nicht zweifeln, und haben hiernach der von Uns nach dem von Churfürsten, Fürsten und Ständen an Uns gebrachten Verlangen allschon benannter Reichs-Generalität gemessen anbefehlen lassen, daß diese zu der Uebernehmung des Commando sich eilends dasiger Orten hinbegeben solle. Wir verbleiben etc. Wien den 31. May 1757.

Num. 3.

Kayserliches Mahnungs-Schreiben an die ausschreibende Fürsten des Bayrischen Creyßes, de dato Wien den 31. May 1757.

Franz etc. etc.

(Tit.) Euer Liebden Liebden werden allschon benachrichtiget worden seyn, was massen der König in Preussen, Churfürst zu Brandenburg, unternommen habe, mit 2. Bataillons, und 300. Husaren in die obere Pfalz einzufallen, und daß diese Parthey, nachdem solche keines Orts einen Widerstand gefunden hat, nicht allein bedrohe der Wahlstadt des versammelten Reichs-Tags sich zu nähern, sondern auch ein Theil von dieser Parthey in die Fränkische Creyß-Lande weiter vorgedrungen seye,

seye, und unter dem Angeben, ob seye ein stärkeres Corpo von 15000. Mann in gleichem Anzug begriffen, dann unter Ausstreuung vielfältiger ungleichen Vorblendungen, ob wären die Arméen Unserer heyrinniglich geliebtesten Gemahlin der Kayserin-Königin Majestät und Liebden gänzlich geschlagen, und zerstreuet worden, alles in Schrecken, und die Lande in Contribution zu setzen suche. Wir können dieses Unternehmen nicht anderst ansehen, als daß Er, König in Preussen, Churfürst zu Brandenburg, in Ansehung der grossen Macht deren von Unserer Gemahlin, der Kayserin-Königin Majestät und Liebden, und Ihrer getreuen Allirten sammentlich wider Ihn anziehender Arméen erkennet, sich nach der traurigen Gedächtnuß deren in dem vorigen Jahrhundert obgewesenen leybigen Kriegs-Läusten vorgefezet habe, auch mit zertheilten Corps sich aus einem in das andere Land zu werffen, und aus deren dadurch anrichtender Verderbung für sich eine neue Hülf darinnen zu suchen, daß der in das Verderben gefezte Landmann sich alsdann zu seinen Fahnen schlagen, und darmit eine allgemeine Verwüstung in denen Reichs-Landen angerichtet werden möge.

Indeme nun es nicht allein nöthig seyn will, daß einem solchen gemein-verderblichen Unwesen in Zeiten gesteuert werde, bevor dasselbe sich weiter verbreiten könne, zu dem Ende Wir die in Abschrift angebotene weitere Kayserliche Mahnungs- und Befehls-Schreiben an die vorliegende Reichs-Creyse erlassen haben, sondern auch vorzüglich Uns obliegen will, daß Wir für die Sicherheit der Wahlstadt der allgemeinen Reichs-Versammlung die nöthige Obsorg tragen; so gefinnen Wir hiermit an Euer Liebden Liebden, daß dieselbe, wann dieses von Deroselben nicht allschon b.schehen seyn solte, das Contingent des dasigen Creyses zur Bedeckung der besagten Wahlstadt eilend an- und vorrücken lassen wollen, wo innmittelst durch die anziehende Hülf deren übrigen Creysen derley weitere gewagte Unternehmungen ohnehin werden abgestellt, zugleich auch die Ober-Pfälzische Lande gedecket, und alsdann mit allerseits vereinigten Kräften der nöthige Gegenstand gefezet werden können.

Wir versehen Uns des dissalfigen Vollzugs gnädigst, und, da es bey derley gewagten Unternehmungen, und deren eilenden Läusten auf eine schleunige Gegen-Berfassung anzukommen hat, so haben Wir zugleich von nun an dieses in doppelter Fertigung abgehen lassen. Womit ic. Wien den 3ten Maji 1757.

An die Creyß - ausschreibende Fürsten in Franken.

Wien den 4ten Junii 1757.

Nach abgelassenem Unserem unterm 3ten Maji an Euer Andacht und Liebden ergangenen Kayserl. Mahnungs - Schreiben ist Uns weiter glaubwürdig einberichtet worden, was massen der mit seiner unterhabenden Mannschafft in die dasige Creyß - Lande eingezogene Mayer auf die an ihm von Seiten des dasigen Creyßes beschene Befragung nicht einmahl mit Grund auf einen Herrn sich ansagen mag, anbey auch denen Unterthanen und Gemeinden unter mannigfaltigen Bedrohungen das Ihrige abzwinge, und allerhand Frel und Gewalt unternehme.

Indeme nun darmit er, Mayer, nebst deme, daß er der sträfflichen Zuwiederhandlung unserer in das Reich erlassenen Kayserl. Avocatorien und Inhibitorien schuldig ist, auch noch die auf derley gearrende Knecht und Land-Zwingerere, als deren Rädlings-Führer und Aufwickler in dem Land. Frieden weiter gefekte Straffen verwürcket hat; so wollen Euer Andacht Mayer eingefangen werde, auf daß an demselben, anderem zum Abscheu, die verwürckte Straffen mögen vollzogen werden.

Womit zc.



QR Vd 2625

n. c.



Pon Vd 2625, 2K

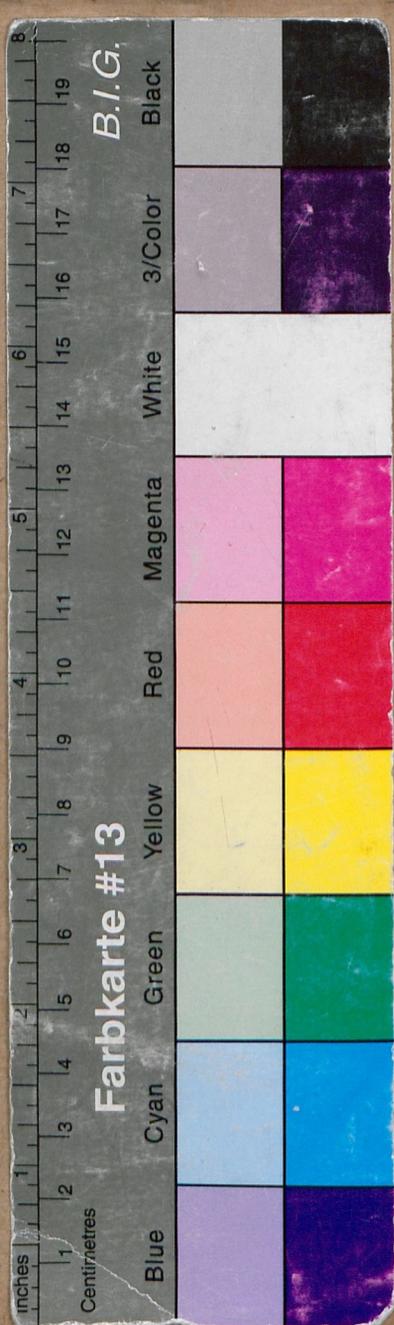
ULB Halle

3

005 497 582







h. 55, 38

Vd
2625

Dictatum Ratisbonæ, die 11. Junii
1757.
per Moguntinum.

Anderweites
Kaiserlich
allergnädigstes
COMMISSIONS-
DECRET

an
Eine Hochlöblich-allgemeine
Reichs-Versammlung
zu Regensburg,

de dato 9. Junii 1757.

den gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall

in die
Chur = Sächsische
und

Chur = Böhmische Lande

betreffend.

Nebst Beylagen No. 1. bis 4.

